

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderung des Vertrages über die kurärztliche Behandlung (Kurarztvertrag) (Anlage 25 BMV-Ä)

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Bei ambulanten Maßnahmen von kürzerer Dauer“ das Wort „und“ gestrichen und es werden die Wörter „, die nicht von der Krankenkasse genehmigt wurden oder“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

*„(3) Vor Beginn der ambulanten Vorsorgeleistung kann ein Kontakt der Kurverwaltung mit dem Patienten stattfinden. Dieser Kontakt dient im Bedarfsfall der Organisation der Kur. Hierbei sollte der Patient insbesondere Kontaktdaten und Sprechzeiten der Ansprechpartner vor Ort erhalten. In Ausnahmefällen kann dieser Kontakt auch durch den Kurarzt selbst erfolgen, mit Einverständnis des Patienten auch per Video. Die Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Für diese Leistung vergütet die Krankenkasse zusätzlich einmalig einen Zuschlag in Höhe von 4,60 €, wenn sie durch einen Kurarzt per Video erbracht wird.“*

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 4 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

*„Mit Einverständnis des Patienten können Rückfragen des Patienten und ein Teil der Kontrolluntersuchungen im Rahmen einer Videosprechstunde beantwortet bzw. durchgeführt werden, insbesondere wenn ein Kurarzt mehrere Kurorte gemäß § 9 Absatz 3 bereut.“*

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

*„(2) Die Kompaktkur erfolgt grundsätzlich zeitlich zusammenhängend. Bei der ausnahmsweisen Durchführung der Kompaktkur in zwei Teilen wird im*

*Rahmen des jeweils geltenden Beschlusses durch den Anerkennungsausschuss der zweite Teil als Refresher bei entsprechender Indikation genehmigt und erbracht. Der erste Teil der Kur umfasst grundsätzlich 14 Tage. Der Refresher muss mindestens 5 Tage umfassen und kann nur als zweiter Teil der geteilten Kompaktkur durchgeführt werden. Der Abstand zwischen der Abschlussuntersuchung und dem Refresher muss mindestens drei Monate und darf maximal 9 Monate betragen. Der zeitliche Abstand ist im einzelnen Beschluss des Anerkennungsausschusses zu konkretisieren. Die Kompaktkur ist für beide Teile mit jeweils festen Gruppen durchzuführen. Die Vertragspartner überprüfen die Einführung der geteilten Kompaktkur anhand der Abrechnungsdaten für die ersten vier Jahren nach Einführung. Wird keine Beibehaltung dieser Leistung beschlossen, wird die geteilte Kompaktkur aus diesem Vertrag gestrichen.“*

**b)** Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

**3.** In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

*„§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“*

**4.** In § 7 Satz 2 werden Wörter „die in § 6 genannte KÄV“ durch die Wörter „eine kurärztliche Verwaltungsstelle (KÄV)“ ersetzt.

**5.** § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8**

##### **Anerkannte Kurorte**

*Kurorte im Sinne dieses Vertrages sind alle inländischen, landesgesetzlich anerkannten Mineral-, Moor- und Seeheilbäder, Seebad mit kurortmedizinischem Hintergrund, Kneippheilbäder und -kurorte, heilklimatischen Kurorte und Orte mit Heilquellen- oder Heilstollen-Kurbetrieb. Die anerkannten Kurorte sind in dem vom Bundesministerium des Inneren aufgrund des nach Meldungen der Länder geführten Heilbäder- und Kurorteverzeichnis (Anlage 15 zu § 35 BBhV) enthalten oder in den Beihilfevorschriften der Länder genannt.*

*Ambulante Vorsorgeleistungen werden grundsätzlich nur in solchen Kurorten durchgeführt, die den Qualitätsanforderungen der "Gemeinsamen Grundsätzen für ambulante Vorsorge- und Rehabilitationskuren vom 11. September 1989" zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Deutschen Heilbäderverband entsprechen.“*

**§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

*„1. die nach der Weiterbildungsordnung erforderliche Genehmigung, die Zusatzbezeichnung Kur- oder Badearzt zu führen oder der Nachweis der vollständigen Absolvierung des Kurses gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung, der zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie berechtigt“*

- b) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Residenz- und“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

*„Auf Antrag des Kurarztes kann die KV die Teilnahme für weitere zwei Kurorte genehmigen. Die bundesmantelvertraglichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Ärzte-ZV bleiben unberührt. Die kurärztliche Betreuung der Versicherten findet in den jeweiligen Kurorten der Patienten statt. Auf eigenen Wunsch kann der Patient auch Kurärzte in anderen Kurorten in Anspruch nehmen; Transportkosten werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Den Versicherten muss für die Dauer ihrer ambulanten Vorsorgeleistung ein hauptverantwortlicher Kurarzt als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dabei stellt der Kurarzt sicher, dass die Patienten die ambulanten Vorsorgeleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 spätestens am zweiten Werktag nach Anreise des Patienten erhalten, um die Ambulante Vorsorgeleistung beginnen zu können. Satz 3 gilt entsprechend.“*

- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ablehnung des Teilnahmeantrages“ die Wörter „oder des Erweiterungsantrages nach Absatz 3 Satz 4“ eingefügt.

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Adresse und Betriebsstättennummer,“ durch die Wörter „Adresse, Betriebsstättennummer und den Nebenbetriebsstättennummern“ ersetzt.

**6. § 10** wird wie folgt geändert:

**a)** Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„(1) Ist an einem anerkannten Kurort lediglich ein Kurarzt gemäß § 9 Abs. 1 tätig, können auf Antrag bis zu drei weitere Ärzte befristet am Vertrag teilnehmen, welche*

*1. die Zusatzbezeichnung Kur- oder Badearzt oder Balneologie und medizinische Klimatologie zu erwerben beabsichtigen und über Kenntnisse in der Kurmedizin verfügen und als Vertragsärzte oder angestellte Ärzte in der Arztpraxis nach § 1a Nr. 18 BMV-Ä oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind oder*

*2. als angestellte Ärzte einer Klinik entweder bereits Kurärzte am Kurort sind oder die Voraussetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 erfüllen.*

*Sofern kein Kurarzt gemäß § 9 Abs. 1 tätig ist, können bis zu vier Ärzte nach Satz 1 befristet am Vertrag teilnehmen.“*

**b)** In Absatz 2 werden nach den Wörtern „auch bei befristeter Teilnahme“ die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“ eingefügt.

**c)** In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Zur befristeten Teilnahme“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

**d)** Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„(5) Die befristete Teilnahme ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu beschränken. Sie kann um zwei weitere Jahre verlängert werden, im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur, wenn der überwiegende Teil der Zusatz-Weiterbildung zum Zeitpunkt des Folgeantrags nachweislich erbracht wurde. Eine weitere Verlängerung ist lediglich in Ausnahmefällen für Ärzte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 möglich, wenn in dem anerkannten Kurort ansonsten die kurärztliche Versorgung nicht sichergestellt werden kann.“*

**e)** In Absatz 6 werden nach den Wörtern „auf befristete Teilnahme“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

7. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „verlegt“ die Wörter „, es sei denn, seine Teilnahme wird gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 für weitere Kurorte genehmigt.“ angefügt.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

*Anspruchsberechtigte*

(1) *Im Rahmen einer Ambulante Vorsorgeleistungen gemäß § 3, § 4 Abs. 1 oder § 5 ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Kurarztes den Kurarztschein nach Anlage 3 vorzulegen. Der Kurarztschein ersetzt eine Überweisung und gilt für die Dauer der kurärztlichen Behandlung.*

(2) *Im Rahmen einer Kompaktkur in zwei Teilen gemäß § 4 Abs. 2 legt der Anspruchsberechtigte dem Kurarzt einen Kurarztschein vor, der für beide Teile der geteilten Kompaktkur gilt. Der Kurarztschein verbleibt nach dem ersten Teil beim Kurarzt und dient nach Abschluss des zweiten Teils als Abrechnungsgrundlage für den Kurarzt gegenüber der KÄV für beide Teile der Kompaktkur.*

(3) *Der Anspruchsberechtigte hat am Kurort die freie Wahl unter allen an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzten.“*

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) *Für die Verordnung von Arzneimitteln verwendet der Kurarzt das Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16 gemäß Anlage 2 des BMV-Ä) bzw. das eRezept gemäß Anlage 2b.“*

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) *Die in den Anlagen 3 bis 5 vereinbarten Formulare sind verbindlich und verpflichtend von den Krankenkassen bzw. Kurärzten zu verwenden. Für die Anlage 3 ist tintenfestes weißes Papier in einer für die maschinelle Belegung geeigneten Qualität, d. h. in einer Papierstärke von mindestens 80 g/m<sup>2</sup> zu verwenden. Anlage 3 ist im Format DIN A4 hoch herzustellen und einseitig zu bedrucken.“*

**10. § 14** wird wie folgt geändert:

**a)** Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„(1) Die Krankenkasse vergütet die kurärztliche Behandlung bei einer Dauer von 21 Tagen mit einer Pauschale von 56,45 €; bei einer Ambulanten Vorsorgeleistung bei bestehenden Krankheiten zusätzlich einen Zuschlag von 10,95 €. Bei einer Ambulanten Vorsorgeleistung für Kinder (Dauer drei bzw. vier Wochen) beträgt die Pauschale 39,71 €. Bei Durchführung der Ambulanten Vorsorgeleistung als Kompaktkur beträgt die Pauschale 103,60 €.“*

**b)** In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Führt der Arzt“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt und wird die Angabe „13,57 €“ durch die Angabe „16,11 €“ ersetzt.

**c)** In Absatz 4 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „21 Tage“ ersetzt.

**d)** In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „wöchentlich“ durch die Wörter „einmal in der Kurwoche“ ersetzt und in Satz 2 wird das Wort „wöchentlich“ durch die Wörter „in der Kurwoche“ ersetzt.

**e)** In Absatz 7 wird die Angabe „2,97 €“ durch die Angabe „3,53 €“ ersetzt und wird die Angabe „4,56 €“ durch die Angabe „5,42 €“ ersetzt.

**f)** Folgender Absatz 8 wird angefügt:

*„(8) Bei Kompaktkuren, die einen zweiten Teil als Refresher gemäß § 4 Abs. 2 erfordern, werden beide Teile separat erbracht. Beide Teile werden gemäß der Pauschale für Kompaktkuren gemäß Absatz 1 vergütet, wobei der erste Teil mit 69,07 € und der Refresher mit 34,53 € in Rechnung gestellt wird. Der zusätzliche Aufwand für den Refresher wird mit 10,36 € vergütet. Die weiteren Vergütungsregelungen bleiben unberührt.“*

**11.** In **§ 20** Absatz 1 werden die Wörter „nach der gültigen Vordruckvereinbarung“ durch die Wörter „gemäß Anlage 2 und/oder Anlage 2a und/oder Anlage 2b des BMV-Ä“ ersetzt und es werden die Wörter „- versehen mit dem Vermerk "Ambulante Vorsorgeleistung nach § 23 SGB V" im Überweisungsfeld - “ gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter *„Die persönliche Unterschrift des abrechnenden Kurarztes auf dem Überweisungsschein zur kurärztlichen Behandlung entfällt; an ihre Stelle tritt eine Erklärung des Kurarztes, in der er bestätigt,“* durch die Wörter *„Der Kurarzt bestätigt gegenüber der KÄV,“* ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort *„Versicherten“* durch das Wort *„Patienten“* ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird der Satz *„Der Widerspruch gegen einen Honorarbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben und zu begründen.“* durch den Satz *„Gegen einen Honorarbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.“* ersetzt.

13. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe *„10,25 €“* durch die Angabe *„30,00 €“* ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

*„Einzelanträge auf Prüfung der kurärztlichen Verordnungsweise sind von der zuständigen Krankenkasse an die KÄV zu richten.“*

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*„(3) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kurärztlichen Verordnungsweise geht eine individuelle Beratung der Festsetzung einer Nachforderung vor.“*

15. In § 32 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

16. Die **Protokollnotizen** werden wie folgt geändert:

- a) In der Protokollnotiz zu § 14 wird die Angabe *„1. Juli 2013“* durch die Angabe *„1. Oktober 2023“* ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

*„Die Vertragspartner prüfen bis zum 30.09.2024 eine Anpassung der in § 14 genannten Vergütungen auf der Grundlage der Anpassung des Orientierungswertes in der vertragsärztlichen Versorgung sowie eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen.“*

b) Folgende Protokollnotiz wird gestrichen:

*„Protokollnotiz*

*Die Vertragspartner prüfen bis zum 30.06.2014 die Umsetzbarkeit einer Abrechnung im Wege der elektronischen Datenübermittlung oder mittels maschinell verwertbarer Datenträger.“*

17. Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

*„Protokollnotiz*

*Die Vertragspartner vereinbaren bis zum 31.03.2024 den Kurarztschein (Anlage 3) anzupassen. Die Krankenkassen werden den angepassten Kurarztschein spätestens ab dem 01.07.2024 verwenden.“*

18. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt B. Durchführung der Ambulanten Vorsorgeleistung werden im letzten Absatz die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

*„Die Dauer Ambulanter Vorsorgeleistungen ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich auf längstens 21 Tage begrenzt. Bei Ambulanten Vorsorgeleistungen zur Krankheitsverhütung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich eine Dauer von 21 Tagen ausreicht.“*

b) In Abschnitt C. Aufgaben des Kurarztes werden in Absatz 1 Satz 3 nach den Wörtern „und klimatologischen, bewegungstherapeutischen, physikalischen, entspannenden“ die Wörter „ , edukativen, psychoedukativen“ eingefügt.

c) In Abschnitt C. Aufgaben des Kurarztes wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

*„Zu den Aufgaben des Kurarztes gehören:*

- Aufnahmeuntersuchung mit biografischer, sozialer, krankheits- und risikoorientierter Anamneseerhebung, insbesondere Erfassung, Objektivierung und Gewichtung von Risikofaktoren als Basis des individuellen Vorsorgeplanes
- Kurortmedizinisch fokussierte Patienteninformation und Beratung
- klinische Untersuchung, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, sowie die Darstellung, Verordnung und Überwachung des Therapieverlaufs der komplexen kurortmedizinischen Therapie
- die Koordination des multidisziplinären Therapieansatzes
- zu den einzelnen Therapieansätzen zählen u. a. balneotherapeutische, hydrotherapeutische, klimatologische, bewegungstherapeutische, physikalische, entspannende, edukative, psychoedukative und diätetische Maßnahmen und – wenn notwendig – die medikamentöse Basistherapie unter der Berücksichtigung des multimodalen und multidisziplinären Therapieansatzes.
- Aufstellung und Erläuterung eines schriftlichen individuellen Vorsorgeplanes mit Angabe der anzuwendenden Maßnahmen unter Einbeziehung der allgemeinen und individuellen gesundheitsfördernden Angebote am Kurort zur Erreichung des Behandlungszieles mit Motivierung des Patienten zur Teilnahme
- im Verlauf der Ambulanten Vorsorgeleistung Beratungen und ergänzende Verordnungen, ggf. Korrektur der Verordnung nach der individuellen Reagibilität auf die Reiz-Reaktions-Behandlung im Hinblick auf das Vorsorgeziel
- ambulante Vorsorge unter besonderer Berücksichtigung begleitender und spezieller indikationsbezogener gesundheitsfördernder Maßnahmen strukturieren und die Maßnahme in einer psychosozialen Entlastungssituation organisieren. Abschlussuntersuchung und Beratung des Patienten über die Behandlungsergebnisse mit Empfehlungen für die Zeit nach dem Aufenthalt am Kurort sowie Berichterstellung
- Abschlussuntersuchung und Beratung des Patienten, ggf. seiner Bezugsperson über die Behandlungsergebnisse mit gesundheitsbezogenen Empfehlungen für die Zeit nach der Ambulanten Vorsorgeleistung
- Abschlussbericht mit Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und der Behandlungsergebnisse, Empfehlungen zur weiteren Therapie und Nachbetreuung am Wohnort“

- d) In Abschnitt C. Aufgaben des Kurarztes wird in Absatz 3 der letzte Spiegelstrich durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

*„- Ernährung, Maßnahmen zum Ressourcen- und Stressmanagement, Entspannungsverfahren Psychoedukation“*

- e) In Abschnitt C. Aufgaben des Kurarztes wird in Absatz 4 der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst: *„Asthma und Zustand nach Atemwegserkrankungen mit Kurzatmigkeit, Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit“*.

- f) Folgender zweiter Spiegelstrich wird eingefügt: *„- Allergien“*

- g) Nach Abschnitt E. Nachsorge wird folgender Abschnitt F. Besonderheiten bei der Durchführung der Kompaktkuren in zwei Teilen angefügt:

*„F. Besonderheiten bei der Durchführung der Kompaktkuren in zwei Teilen  
Bei einer Kompaktkur in zwei Teilen müssen begleitende und speziell indikationsbezogene gesundheitsfördernde Maßnahmen strukturiert und die Maßnahme in einer psychosozialen Entlastungssituation organisiert werden. Dies geschieht in zwei Teilen von jeweils 2-wöchiger und 1-wöchiger Dauer. Der Abstand zwischen der 2-wöchigen Kompaktkur und der Refresherwoche muss mindestens drei Monate und darf maximal 9 Monate betragen. Der Refresher muss mindestens 5 Tage umfassen und kann nur als zweiter Teil der geteilten Kompaktkur durchgeführt werden. Die Kompaktkur ist für beide Teile mit jeweils festen Gruppen durchzuführen.“*

**19. Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Unter II. Nachweise wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

*„2. die Vorlage der Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie, die auf der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 beruht. Damit sind die in Teil I Nrn. 1. - 6. geforderten Kenntnisse nachgewiesen oder“*

- b) Unter II. Nachweise werden in Nummer 3 die Wörter *„zum Inhalt der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung "Kurarzt" oder "Badearzt"“* durch die Wörter

„gemäß (Muster-) Kursbuch Balneologie und Medizinische Klimatologie“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 07.12.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin